

## Hinweis zum Führen von Hunden

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung weist aus gegebener Veranlassung auf folgende Regelungen hin, die in Zukunft auch vermehrt durch den Ordnungs- und Servicedienst kontrolliert werden:

Hunde sind nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG) immer so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Hundehalter:innen müssen somit sicherstellen, dass sie auf ihren Hund jederzeit Einfluss nehmen können.

In letzter Zeit ist leider verstärkt festzustellen, dass dieses anscheinend nicht allen Hundehaltern bewusst ist. Beschwerden über frei laufende Hunde, die andere Personen usw. „belästigen“, weil die Hundehalter außer Sichtweite sind und keinen Einfluss auf den Hund nehmen können, häufen sich. Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Mölln/ des Amtes Breitenfelde weist deshalb erneut darauf hin, dass gerade nicht angeleinte Hunde besonders beaufsichtigt werden müssen, will man nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

Ein einziger Hundebiss oder aber auch das wiederholte Anspringen sowie ein Verhalten, welches andere Menschen ängstigt, kann dazu führen, dass ein Hund durch die Ordnungsbehörde als „Gefährlicher Hund“ eingestuft werden muss.

Die Ordnungsabteilung appelliert deshalb an alle Hundehalter:innen, gerade beim Führen eines Hundes ohne Leine, was allerdings nicht überall erlaubt ist, besondere Sorgfalt walten zu lassen.

In diesem Zusammenhang wird auch zu bedenken gegeben, dass leider oft vergessen wird, dass andere Menschen einfach Angst vor Hunden haben.

Selbst wenn Hunde noch so lieb sind, nur spielen wollen und „nichts tun“, erzeugen sie bei anderen Menschen Ängste, die schon oft zu Reaktionen geführt haben, die nicht entstanden wären, wäre der Hund rechtzeitig angeleint worden.

Eine **Anleinplicht** besteht gem. § 3 Abs. 2 HundeG für Schleswig-Holstein unter anderem

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
- bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
- in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- auf Friedhöfen,
- auf Märkten und Messen

sowie

- gem. Landeswaldgesetz **grundsätzlich im Wald** (Ausnahme: Jagdhunde).

Ein **Mitnahmeverbot** und damit auch ein Auslaufverbot für Hunde gilt gem. § 3 Abs. 3 HundeG u.a. Vorschriften

- in Badeanstalten sowie auf Badestellen,
- auf Kinderspielplätzen,
- auf Liegewiesen,
- in Kirchen, Kindergärten, Krankenhäusern und Schulen,
- in Theater, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen,

soweit durch entsprechende Beschilderung keine Ausnahme zugelassen ist.

### **Kennzeichnungspflicht** nach §§ 3 Abs. 5 und 5 HundeG

Weiterhin ist festzustellen, dass immer noch viele Hunde nicht gemäß der gesetzlichen Verpflichtung gekennzeichnet sind.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass alle Hunde, die in der Öffentlichkeit geführt werden, mit einem Halsband, einer Halskette oder einer vergleichbaren Anleinvorrichtung mit Kennzeichnung versehen sein müssen, aufgrund derer die Hundehalterin/der Hundehalter ermittelt werden kann.

Zudem muss jeder Hund, der älter als 3 Monate ist, eine elektronische Kennzeichnung (Transponder) tragen. Die §§ 3 und 5 schreiben dieses zwingend vor.

### **Hundekot** hier: Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 7 HundeG

Da Hundekot auf den öffentlichen Gehwegen und in den Grünanlagen und Beeten weiter zunimmt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass es weder Aufgabe der Stadt/Gemeinde noch der Grundstückseigentümer:innen ist, den Hundekot fremder Hunde zu entfernen. Verantwortlich hierfür ist der Halter/ die Halterin bzw. die den Hund führende Person.

Zwar ist festzustellen, dass viele Hundehalterinnen und Halter dieser Verpflichtung schon lange nachkommen. Einem großen Teil ist dieses aber anscheinend völlig egal, was immer wieder zur Verärgerung führt und auch den Ruf aller Hundehalter nachhaltig schädigt.

Im Interesse aller Grundstücksanlieger, aller Gehwegbenutzer und aller der Personen, die dann mit der Hinterlassenschaft bei ihrer täglichen Arbeit in Berührung kommen, aber auch im Interesse aller Hundehalter:innen wird nochmals eindringlich darum gebeten, der Entsorgungspflicht nachzukommen.

Den Vollzugskräften der Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten.

Festgestellte Verstöße nach § 20 HundeG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

gez. Wendland  
FB 3 Bürgerdienstleistungen und Ordnung

Mölln, den 20.08.2021